

Änderung der Geschäftsordnung-Virtuelles Tagen ermöglichen

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung erhält in den §§ 4, 12 und 16 eine neue Fassung.

<p>1. Alte Fassung:</p> <p>§ 4 Termin</p> <p>(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung. Mischformen sind zulässig.</p>	<p>1. Neue Fassung:</p> <p>§ 4 Termin</p> <p>(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in virtueller Form tagen. Mischformen sind zulässig.</p> <p>Der Beschluss zum virtuellen Tagen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Diözesanversammlung (DV) durch die Diözesanversammlung selbst oder durch den Diözesanvorstand, • für die Konferenz der Jugendverbände (KOJV) durch die Konferenz selbst oder durch das Präsidium der Konferenz der Jugendverbände und • für die Konferenz der Regionalverbände (KORV) durch die Konferenz selbst oder durch das Präsidium der Konferenz der Regionalverbände getroffen.
<p>2. Alte Fassung:</p> <p>§ 12 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.</p>	<p>2. Neue Fassung:</p> <p>§ 12 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (real oder virtuell) persönlich anwesend sind. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.</p>
<p>3. Alte Fassung:</p>	<p>3. Neue Fassung:</p>

§ 16 Abstimmungsregeln	§ 16 Abstimmungsregeln
<p>(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig.</p>	<p>(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.</p>

>> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 36 angenommen

Nein-Stimmen: / abgelehnt

Enthaltungen: / vertagt